

RS Lvwg 2018/3/8 LVwG-S-129/001-2017, LVwG-S-130/001-2017, LVwG-S-131/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

08.03.2018

Norm

ZustG §11 Abs1

RHStRÜbk Eur 2005 Art5

RHStRÜbk Eur 2005 Art3

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der in Art 5 RHÜ 2000 normierten Übersetzungspflicht und der grundrechtlichen Vorgaben von Art 6 EMRK sowie Art 47 GRC erscheint es zum einen problematisch, bei einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten in einem Verwaltungsstrafverfahren davon auszugehen, dass ihm durch eine entgegen entsprechender Verpflichtung ohne Übersetzung erfolgte Zustellung der Inhalt eines Bescheides, der durch Erlassung gegenüber einer anderen Verfahrenspartei rechtlich existent geworden ist, is der Judikatur „zur Gänze bekannt war“. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die in den dem Beschwerdeführer ohne die erforderliche Übersetzung zugestellten Straferkenntnissen ausgesprochenen Verwaltungsstrafen aufgrund des unheilbaren Zustellmangels noch gar nicht rechtswirksam über den Beschwerdeführer verhängt wurden. Eine Verletzung in subjektiven Rechten durch die in Frage stehenden Straferkenntnisse kommt erst nach deren rechtswirksamen (die Beifügung einer Übersetzung voraussetzenden) Zustellung an den Beschwerdeführer in Betracht.

Schlagworte

Verfahrensrecht; Zustellung; Übersetzung; Verletzung in Rechten; Mehrparteienverfahren;

Anmerkung

VwGH 01.10.2018, Ro 2018/11/0026-3, Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.129.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at